



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem,
- zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 25 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
31	Risikoanalyse nach § 5 Geldwäschegesetz und Krypto-Dienstleister.....	26
32	Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.....	27
33	Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen.....	27
34	Disquotale Gewinnverteilung in der GmbH und Standards im Gesellschaftsvertrag	28
35	Änderung der Abgabenordnung	28
36	Reisekosten (R 9.4 ff. LStR)	28
37	Wesensmerkmale eines Betriebs gewerblicher Art (§ 4 Absatz 1 Satz 1 KStG)	29
38	Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich	31
39	Auf Dauer angelegte Tätigkeit (UStAE Abschnitt 1.5 Abs. 1 Satz 8)	31
40	Vorsteuerabzug, dauerdefizitäre Einrichtungen und öffentliche Zuschüsse	31
41	Aufbauspenden, Eintrittsspenden, Bausteine	31
42	Krisenzeichen und Risikofrüherkennungssystem.....	31
43	Kontrollwirksamkeit bei Eingangsrechnungen	33

Anlage 13



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 4/2026 über:

AKTUELL

- 26 -

31 Risikoanalyse nach § 5 Geldwäschegesetz und Krypto-Dienstleister

Eine Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz muss dokumentiert werden (vgl. § 5 Absatz 2 Nr. 1 GwG). Gegenstand einer Prüfung von Krypto-Assets und Geldwäsche sind unter anderem die Krypto-Dienstleister. Zur Kooperation des Wirtschaftsprüfers mit Krypto-Dienstleistern führt Dr. Ch. Wronka mit Bezug auf den Rechtsrahmen und die Prüfungsstandards, die Best Practices und den Prüfungsfokus folgendes aus (Quelle: LL.M. Dr. Ch. Wronka, Kryptoassets und Geldwäscheprüfung, Vortragsveranstaltung am 29.01.2026 Seite 37):

- 1 **Rechtsrahmen**
 - § 25b KWG (für Banken): Anforderungen an Auslagerungen (Steuerung, Risikoanalyse, Notfallkonzepte)
 - MaRisk AT 9 (bis 16.01.2025; danach DORA für IKT-Auslagerungen): Konkretisierung zu Outsourcing (Vertrag, Kontrolle, Ausstiegsstrategie)
 - GwG § 6 Abs. 2 Nr. 2: interne Sicherungsmaßnahmen auch für Dienstleister
- 2 **Prüfungsstandards**
 - IDW PS 951 n. F.: Prüfung von Auslagerungen und Dienstleistern (IKS-Beurteilung)
 - ISAE 3402 Reports (Typ 1/Typ 2) als Nachweis über Wirksamkeit interner Kontrollen
- 3 **Best Practices**
 - Klare SLA (Service Level Agreements) mit messbaren Kennzahlen (z. B. Alert-Bearbeitungszeiten)
 - Recht zur Einsichtnahme in Prozesse & Systeme (Audit Clauses)
 - Regelmäßige Kontrollberichte (z. B. SOC/ISAE) einfordern und prüfen
 - Definierte Exit-Strategien für kritische Dienste (z. B. KYC, Custody)
- 4 **Prüfungsfokus**
 - Vertragliche Regelungen vs. gelebte Praxis
 - Nachweis SLA-Einhaltung (Berichte, KPIs)
 - Prüfung der Dienstleisterkontrolle im Prüfungsbericht

Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber im Sinne von § 2 Absatz 1 KStTG (Gesetz über die Meldepflicht von Anbieter und den automatischen Austausch von Informationen in Steuer-sachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen [Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz]) haben als Anbieter (vgl. § 2 Absatz 1 KStTG) Pflichten über zu meldende Informationen (vgl. § 11 KStTG) und Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die in § 14 KStG vorgeschrieben sind. Bußgeldvorschriften und Bußgeldverfahren regeln §§ 18 und 19 KStTG. Diese Pflichten sind erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu erfüllen. Das BMF hat mit Schreiben vom 14. Januar 2026 (in: BStBl. I 3/2026 Seite 201 ff.) den amtlich vorgeschriebenen Datensatz bekannt gegeben und wegen näherer Informationen auf die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt – www.bzst.bund.de) hingewiesen.

Anmerkung

Die ursprüngliche Idee des Bitcoins war, sich als Zahlungsmittel außerhalb des herkömmlichen Finanzsystems zu etablieren. E. Mordelle, Der Traum vom digitalen Gold ist verblasst (in: Neue Zürcher Zeitung vom 10. März 2026 Seite 15) schreibt (Auszug): „Das eigene Halten und Verwahren von Bitcoins ist technisch anspruchsvoll und anfällig für Betrug und Verlust. In der alltäglichen Praxis laufen Krypto-Transaktionen stark konzentriert ab. Ein Großteil des Handels wird über zentralisierte Plattformen wie Binance oder Coinbase abgewickelt. Regulierte Banken bieten immer mehr die Verwahrung und den Handel mit Krypto-Werten an. Vermögensverwalter ... wurden über ihr Angebot an Bitcoin-ETF zu wichtigen Akteuren im Krypto-Markt. Der Bitcoin wird immer mehr wie ein reguläres Finanzprodukt behandelt.... Krypto hat sich zu einem Mainstream-Anlageinstrument entwickelt.“

AKTUELL

- 27 -

32 Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Mangels spezieller Vorschriften richtet sich auch die Identifizierung juristischer Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nach den §§ 11 ff. GwG. Es sind daher ebenfalls Name/Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift des Sitzes sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter zu erheben. Die Erhebung einer Registernummer entfällt, da entsprechende Register weder auf Bundes- noch auf Länderebene existieren.

Da nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b bei Geschäftsbeziehungen mit „öffentlichen Verwaltungen oder Unternehmen“ ein geringes (Kunden-) Risiko indiziert ist, sind in der Regel nur vereinfachte Sorgfaltspflichten im Sinne von § 14 GwG zu erfüllen. Der Umfang der Identitätsüberprüfung kann in diesen Fällen abweichend von den strengen Vorschriften des § 12 Abs. 2 GwG, die ohnehin auf juristische Personen des Privatrechts zugeschnitten sind, sowie abweichend von § 13 angemessen reduziert werden. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG kann insoweit auf „sonstige Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind“, zurückgegriffen werden. Es reicht also aus, die Überprüfung anhand sonstiger glaubwürdiger, also insbesondere amtlicher oder bestimmter öffentlicher Informationen durchzuführen, die nicht vom Mandanten stammen. So kann z. B. die Identität des Bürgermeisters einer Gemeinde hinreichend durch einen Abgleich mit der Berichterstattung in geeigneten Medien (Presse/Internet) überprüft werden (Quelle: Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten [Geldwäschegesetz – GwG] Stand 17. Oktober 2024, Tz. 87 f.).

Auf Tz. 27 eines Journal 3 /2026 wird hingewiesen.

33 Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen

Der Gesetzgeber hat die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2025 neu geregelt (vgl. § 4 Nr. 21 UStG, Abschnitt 4.21.1 Absatz 2 Satz 4 UStAE, Erlass des BMF vom 08.08.2025, in: BStBl. I 2025 Seite 1637). Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung werden in Artikel 44 Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung (MwStDVO) definiert. Es muss sich um Dienstleistungen handeln, die Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf umfassen, sowie um Dienstleistungen, die jegliche Schulungsmaßnahmen umfassen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen. „Geschlossene Kurse“ werden von „gemischten Kursen“ unterschieden. Zum Fernunterricht und Online-Seminare (Webinare) vgl. § 1 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) und die „fragen-antworten-quelle“ (FAQ-Liste). Die Dauer der Leistungen ist unerheblich.

Für Anbieter/Einrichtungen, die bisher ihre Leistungen steuerpflichtig angeboten haben und dies auch weiter durchführen möchten, ist die **Nichtbeanstandungsregelung** zu beachten (vgl. Tz. 5 Anwendungsschreiben des BMF vom 24.10.2025, in: BStBl. I 2025 Seite 1841); denn es wird für Umsätze, die vor dem 01.01.2028 erzielt werden, nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen weiterhin entsprechend den Regelungen des Abschnitt 4.21.1 bis 4.21.5 UStAE in der am 31.12.2024 geltenden Fassung als umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig behandelt.

AKTUELL

- 28 -

34 Disquotale Gewinnverteilung in der GmbH und Standards im Gesellschaftsvertrag

Bei der Verteilung der Gewinne der steuerpflichtigen GmbH ergibt sich das Bedürfnis, die Gewinnverteilung nicht entsprechend der Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital, sondern hiervon abweichend – disquotale oder inkongruent – vorzunehmen. Die Gründe für die abweichende Gewinnverteilung sind unterschiedlich, Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben sie anerkannt.

In dem Gesellschaftsvertrag einer steuerpflichtigen GmbH sollten passende Regelungen (entsprechende Standards), insbesondere Öffnungsklauseln und gesellschaftsbezogene Rücklagenkonten, die gespaltene Gewinnverteilung vereinbart sein, um Risiken zur Wirksamkeit entsprechender Beschlüsse und der steuerlichen Anerkennung auszuschließen.

Entsprechendes gilt für Ausschüttungen von Überschüssen einer steuerbefreiten Kapitalgesellschaft an ausschließlich steuerbefreite Gesellschafter.

35 Änderung der Abgabenordnung

§ 58 Nr. 11 AO: Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

§ 64 Absatz 3 AO: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 50.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) die Grenze nach Satz 1 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.

36 Reisekosten (R 9.4 ff. LStR)

Reisekosten können bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers anfallen (vgl. § 9 Absatz 4a Satz 2 und 4 EStG):

Fahrtkosten (R 9.5 LStR),

Verpflegungsmehraufwand (R 9.6 LStR)

Übernachungskosten (R 9.7 LStR) und

Reisenebenkosten (R 9.8 LStR).

Beruflich veranlasste Fahrten

Benutzung eines eigenen Fahrzeugs

Einzelnachweis oder

Pauschal

Kraftwagen für die ersten 20 km 0,30 € - für jeden weiteren vollen Kilometer 0,38 €

Motorrad/Motorroller 0,20 €/km

Moped/Mofa 0,20 €/km

Fahrrad -.-

Zur Erstattung durch den Arbeitgeber (vgl. R 9.5 Absatz 2 LStR).

AKTUELL

- 29 -

Verpflegungspauschale

Eintägige Auswärtstätigkeit im Inland

bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis unter 24 Stunden = 14,00 €;

für An- und Abreise bei mehrtägigen Reisen = 14,00 €

Ganztägige Abwesenheit im Inland

bei ganztägiger Abwesenheit (24 Stunden) = 28,00 €

Mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland

Es wird eine Pauschale von 14,00 € für den Anreise- und Abreisetag (auch bei weniger als 8 Stunden) und von 28,00 € für jeden Zwischentag zwischen 2 Übernachtungen gewährt. Übernachtung kann auch gegeben sein, wenn diese nichts kostet.

Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber

Reisekostenvergütungen sind steuerfrei, wenn sie die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a EStG nicht übersteigen (vgl. § 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG). Eine vom Arbeitgeber gestellte – übliche – Mahlzeit wird nicht besteuert, wenn der Arbeitnehmer dem Grund nach die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand in Anspruch nehmen könnte. Es ist eine Kürzung der Pauschale für ganztägige Abwesenheit um 20 % für ein Frühstück (= 5,60 €) und je 40 % für ein Mittag- oder Abendessen (= 11,20 €) vorzunehmen.

Eine unübliche Mahlzeit (über 60 € einschließlich USt) unterliegt grundsätzlich als Arbeitslohn der Besteuerung.

Übernachungskosten

Als Übernachtungskosten sind die tatsächlich entstandenen Kosten anzuerkennen. Nebenkosten zur Übernachtung (Garage, Minibar, Fernseher, Telefon) sind keine Übernachtungskosten. Lässt sich der Kostenanteil für das Frühstück nicht feststellen, ist der Gesamtbetrag bei einer Übernachtung im Inland um 5,60 € (20 % von 28,00 €) zu kürzen.

Reisenebenkosten

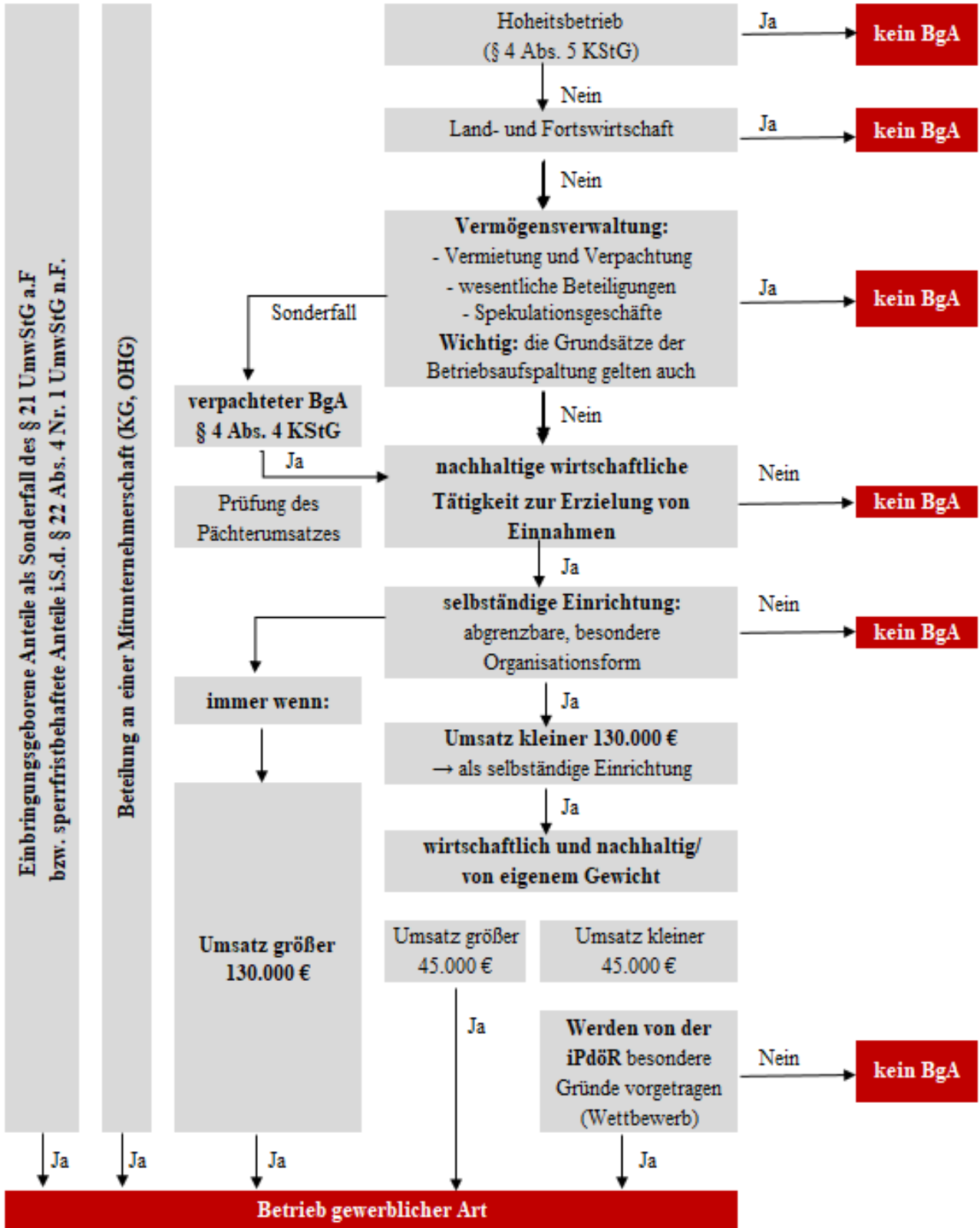
Reisenebenkosten sind mit der Reise verbundene verursachte Ausgaben: Hotelgarage, berufliche Telefongespräche, Parkgebühren, Flugticket Umbuchungs- oder Stornierungskosten. Voraussetzung der Abzugsfähigkeit ist der belegmäßige Nachweis. Gebühren für Gepäckaufbewahrung, Parkuhren, Trinkgelder oder Ähnliches können durch Eigenbelege glaubhaft gemacht werden.

37 Wesensmerkmale eines Betriebs gewerblicher Art (§ 4 Absatz 1 Satz 1 KStG)

Zum Zweck der Besteuerung eines BgA nach Maßgabe körperschaftsteuerlicher Vorschriften definiert § 4 Absatz 1 Satz 1 KStG einen Betrieb gewerblicher Art als Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Wesensmerkmale eines Betriebs gewerblicher Art sind (Quelle: OFD NRW, Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Arbeitshilfe, Seite 35; IDW, WPH Edition, Öffentliche Hand, besondere Branchen und Non-Profits, Kapitel O, Tz. 26):

AKTUELL

- 30 -



AKTUELL

- 31 -

38 Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich

1. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist nur dann Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gemäß § 1 Absatz 1 UStG ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.

2. Fehlt es hieran, kann sie nicht gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 UStG Organträger sein.

BFH-Urteil vom 15. Dezember 2016, in: BStBl II 3/2026 Seite 119 ff.

39 Auf Dauer angelegte Tätigkeit (UStAE Abschnitt 1.5 Abs. 1 Satz 8)

Soweit üblich, kann eine auf Dauer angelegte Tätigkeit angenommen werden, selbst wenn größere Zeitabstände (z.B. 20 Jahre) zwischen den einzelnen Verkaufsvorgängen liegen (BMF-Schreiben vom 20. Januar 2026, in: BStBl. I 3/2026 Seite 200).

40 Vorsteuerabzug, dauerdefizitäre Einrichtungen und öffentliche Zuschüsse

Aus einer sogenannten Asymmetrie zwischen den dem Leistenden entstehenden Kosten und den für die Dienstleistungen erhaltenen Beträgen können im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung folgen, dass es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Dienstleistung fehlt. Damit stehen die bezogenen Vorleistungen nicht im Zusammenhang mit einer steuerbaren Tätigkeit; es besteht dann keine Vorsteuerabzugsberechtigung (vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2026, in: BStBl I 3/2026 Seite 261 f.). Ich habe dieses Schreiben als Anlage 13 zu diese Journal 4/2026 beigefügt.

41 Aufbauspenden, Eintrittsspenden, Bausteine

Die Errichtung oder Erweiterung von Vereinsanlagen wird gelegentlich dadurch finanziert, dass die Kosten auf die Mitglieder umgelegt werden und (oder) neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, „Spenden“ in bestimmter Höhe zu leisten (eventuell der Höhe nach gestaffelt für Familienangehörige oder Jugendliche). Bei derartigen Zahlungen (Aufbauspenden usw.) ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um echte Spenden i.S. von § 10b Absatz 1 EStG oder um nichtabziehbare Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen handelt (vgl. BFH-Urteil vom 2. August 2006, in: BStBl. II Seite 8; AEAO Nr. 1.2 zu § 52 AO ((Anhang 1)) und B Tz. 2.4). Echte Spenden sind in der Zuwendungsbestätigung ausdrücklich als solche zu bescheinigen. Bei der Bestätigung unechter „Spenden“ droht ggf. der Entzug der Gemeinnützigkeit.

42 Krisenzeichen und Risikofrüherkennungssystem

Qualitative Planung

1. Geschäftsmodell – Stärken und Risiken

Zu Beginn steht eine Bestandsaufnahme - die sogenannte SWOT-Analyse, um in Workshops mit Hilfe einer systematischen Vorgehensweise die Stärken und Schwächen, die Chancen und Risiken des Unternehmens zu analysieren. Zur Schärfung des Geschäftsmodells schlägt U. Stengert, Krisenzeichen überall, und wo sind die Chancen für Mandanten 2026? (in: Die Steuerberatung 1/26 Seite 35 ff.) Klärung folgender Fragen vor:

- Welche Mitarbeiter haben welche Fähigkeiten?
- Welche Rolle ist die richtige für genau diesen Mitarbeiter?

AKTUELL

- 32 -

- Welche weiteren immateriellen Werte sind vorhanden, z.B. Kunden, Lieferanten?
- Welche Kooperationspartner, Produkte/Dienstleistungen, Innovationskraft, Lizenzen etc. werden benötigt?
- Warum tun wir, was wir tun?
- Worin sind wir besser als unsere Wettbewerber?
- Was sind unsere drei wichtigsten Stärken?
- Welche Zielgruppe bedienen wir präzise?
- Welche Kernprobleme lösen wir?
- Was wollen wir erreichen in ein, fünf und zehn Jahren?

Das Ergebnis dieser Analyse zeigt die folgende Übersicht:



Quantitative Planung

2. Finanzielle Planung

Darstellung und Erläuterungen des Plans zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und Vergleich mit Vorjahren. Die Planung kann verschiedene Szenarien abbilden: den wahrscheinlichen, den schlechten bzw. den bestmöglichen Fall.

3. Maßnahmepläne und Controlling

In Abhängigkeit von dem Geschäftsmodell kann der Maßnahmeplan wie folgt gestaltet werden:

Maßnahmeplan Markt und Kunden							
Nr.	Maßnahme	Ressourcen/Investition	konkreter Nutzen/Roll	Priorität	Umsetzung		Kommentare/Fortschrittsbericht
					Verantwortliche Person	Kontrolldatum	
1							
2							
3							

AKTUELL

- 33 -

Durch ein systematisches Vorgehen und Controlling findet regelmäßig ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Plan- und Ist-Zahlen des Rechnungswesens einer Periode – rollierende Forecasts – statt; notwendige Gespräche mit den Finanziers (Kreditinstitute, Gesellschafter, Kunden) können dokumentiert werden.

43 Kontrollwirksamkeit bei Eingangsrechnungen

Wie der MDR „Kripo live“ am 22. März 2026 sendet (siehe ARD-Mediathek): Die Polizei warnt vor Betrügern, die per Mailanhang oder E-Rechnung versandte Liefer- und Leistungsrechnungen „abfangen“, die angegebenen Bankverbindungen manipulieren, durch eigene Bankverbindungen meist mit ausländischer IBAN ersetzen und danach an den adressierten Rechnungsempfänger senden. Es erscheint der Hinweis, dass die Überweisung „auf das neue Geschäftskonto“ zu leisten ist.

Das interne Kontrollsystem eines Unternehmens wird die Kontrolle bei Eingangsrechnungen bereits vorschreiben: Grundsätzlich gilt, wer Hinweise auf Eingangsrechnungen wie „Achtung! Neue Kontoverbindung!“ oder ähnliche Formulierungen vorfindet, hat unverzüglich Kontakt mit dem Rechnungsabsender aufzunehmen, um abzuklären, ob die Kontoverbindung tatsächlich geändert wurde und ob der Rechnungsabsender die angegebene IBAN bestätigt.

Anlage 13

BMF-Schreiben vom 20. Januar 2026, in: BStBl I 3/2026 Seite 261 f.

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

20. Januar 2026

- E-Mail-Verteiler U1 -

- E-Mail-Verteiler U2 -

Betreff: Umsatzsteuer;

**Umsatzsteuerliche Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen unter
gleichzeitiger Gewährung öffentlicher Zuschüsse**

GZ: III C 2 - S 7106/00069/003/117

DOK: COO.7005.100.4.13831037

Seite 1 von 4

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	1
II.	Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses	2
	Anwendungsregelung.....	4
	Schlussbestimmung.....	4

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die umsatzsteuerliche Behandlung von Einrichtungen, die dauerhaft defizitär betrieben werden, Folgendes:

I. Grundsätzliches

- 1 Die umsatzsteuerliche Behandlung von Einrichtungen, die dauerhaft defizitär betrieben werden, ist im Hinblick auf die Vorsteuerabzugsberechtigung immer wieder Gegenstand von Verfahren vor dem EuGH und dem BFH. Für Zwecke der Umsatzsteuer wird bei Geschäften unter Fremden regelmäßig keine Überprüfung der Angemessenheit des Entgelts vorgenommen.
- 2 In seinem Beschluss vom 22. Juni 2022 – XI R 35/19, sah der BFH einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt als gelöst an, weil die Entgeltverpflichtung völlig in den Hintergrund trat. Bei symbolischen Preisvereinbarungen ohne Entgeltcharakter liegt kein tatsächlicher Gegenwert für die erbrachte Leistung und damit kein Leistungsaustausch vor. Der BFH stützte seine Entscheidung auf das Urteil des EuGH vom 12. Mai 2016, C-520/14, Gemeinde Borsele (siehe hierzu auch die vorangegangene Entscheidung des BFH vom 15. Dezember 2016 – V R 44/15, BStBl II 2026 S. XXX). Der BFH verdeutlicht, dass für die Feststellung, ob eine



Seite 2 von 4

Dienstleistung gegen Entgelt erbracht wurde und dabei auch zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit führt, nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sowie des BFH alle Umstände zu prüfen seien, unter denen die Tätigkeit erfolgt ist. Dabei seien die Umstände, unter denen der Betreffende die Dienstleistung erbringt, und die Umstände, unter denen eine derartige Dienstleistung gewöhnlich erbracht wird, zu vergleichen. Aus einer sog. Asymmetrie zwischen den dem Leistenden entstehenden Kosten und den für die Dienstleistungen erhaltenen Beträgen könne im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung folgen, dass es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Dienstleistung fehlt. Damit stehen die bezogenen Vorleistungen nicht im Zusammenhang mit einer steuerbaren Tätigkeit. Mangels Bezugs für ein Unternehmen besteht dann keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Bereits im Urteil vom 15. Dezember 2016 – V R 44/15, a. a. O., war der V. Senat des BFH dieser Sicht des EuGH gefolgt – auch dort wie jetzt in Rn. 21 des Beschlusses vom 22. Juni 2022 – XI R 35/19 – unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Klägerin nach eigenem Vortrag nicht wie ein wirtschaftlich orientierter Marktteilnehmer handelte.

- 3 Basierend auf dieser Rechtsprechung und der daraus folgenden Differenzierung zwischen der Entgeltlichkeit einer Leistung auf der einen Seite und der wirtschaftlichen Tätigkeit auf der anderen, ergibt sich bei dauerhaft defizitär agierenden Einrichtungen eine Prüfung in zwei Schritten:
- 4 **Erster Prüfungsschritt: Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Entgelt und Leistung**
Die entgeltliche Leistung setzt die Erzielung von Einnahmen voraus. Insbesondere ist es an dieser Stelle unschädlich, wenn das Entgelt geringer ist als die Selbstkosten. Maßgeblich für den ersten Schritt ist allein das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen und der Gegenleistung, die der Leistungserbringer tatsächlich erhalten hat.
- 5 **Zweiter Prüfungsschritt: Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Einzelfall**
Allerdings reicht die Erbringung einer entgeltlichen Leistung für die Feststellung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (allein) nicht aus. Vielmehr kommt es auf eine Gesamtwürdigung an, ob die Tätigkeit der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind die Umstände, unter denen der Betreffende die fragliche Leistung erbringt, mit den Umständen zu vergleichen, unter denen eine derartige Leistung gewöhnlich erbracht wird. Aus einer sog. Asymmetrie zwischen den dem Leistenden entstehenden Kosten und den für die Dienstleistungen erhaltenen Beträgen kann im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung folgen, dass es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Dienstleistung fehlt und in der Folge keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

II. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 6 Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 20. Januar 2026 - III C 2 - S 7100-b/00011/009/045 (COO.7005.100.3.13949439), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



Seite 3 von 4

1. Abschnitt 1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 9 werden folgende Sätze 10 bis 13 eingefügt:

„¹⁰Maßgeblich ist allein das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen und der Gegenleistung, die der Unternehmer tatsächlich erhalten hat (vgl. BFH-Urteil vom 28.06.2017 – XI R 12/15, BStBl II 2026 S. XXX). ¹¹Ein Leistungsaustausch liegt bei Preisvereinbarungen, die lediglich als symbolische Preisvereinbarung ohne Entgeltcharakter einzuordnen sind, nicht vor. ¹²In diesen Fällen hat das Entgelt offensichtlich nicht die Funktion, den Wert einer erbrachten Leistung abzubilden. ¹³Zur Frage der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Abschnitt 2.3 Abs. 1b.“

b) Der bisherige Satz 10 wird neuer Satz 14.

2. Nach Abschnitt 2.3 Abs. 1a wird die Zwischenüberschrift **„Prüfung wirtschaftliche Tätigkeit bei dauerdefizitären Einrichtungen“** und folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bei dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen ist zusätzlich festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, da hierfür das Erbringen einer Leistung gegen Entgelt (vgl. Abschnitt 1.1) allein nicht ausreicht. ²Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet wird und somit die Tätigkeit der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient, ergibt sich aus dem Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls (vgl. Absatz 5). ³In Fällen von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen kann die wirtschaftliche Tätigkeit vorrangig wie folgt ermittelt werden:

1. Vermutung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit auf Grund der Kostendeckungsquote:

¹Besteht im Rahmen der Gesamtbetrachtung zwischen Einnahmen und Kosten ein deutliches Missverhältnis (Asymmetrie) und somit eine unzureichende Kostendeckung, kann der erforderliche Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Leistung fehlen. ²Bei einer Kostendeckungsquote von bis zu 3 % wird daher widerlegbar davon ausgegangen, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden vorliegt. ³Die Prüfung der Kostenunterdeckung bezieht sich jeweils auf die einzelne Tätigkeit des Unternehmers. ⁴Dabei sind die Kosten um die erhaltenen Zuschüsse zu mindern. ⁵Nimmt der Unternehmer eine Tätigkeit neu auf, ist auf die voraussichtliche Kostendeckung abzustellen.

2. Widerlegung der Vermutung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nach Nummer 1:

¹Die Vermutung der Annahme einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit nach Nummer 1 kann unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen die Tätigkeit erfolgt ist, widerlegt werden. ²Entspricht die Tätigkeit des Leistenden den Umständen, unter denen eine derartige Leistung gewöhnlich erbracht wird, und ist das Entgelt angemessen und allgemein (markt)üblich, ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem zu entrichtenden Gegenwert und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bejahen (vgl. BFH-Urteile vom 28.06.2017 – XI R 12/15, BStBl II 2026 S. XXX, und vom 17.04.2024 – XI R 13/21, BStBl II S. 801). ³In der gebotenen Gesamtwürdigung sind neben dem Auftreten am Markt die Anzahl der Kunden sowie die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen.



Seite 4 von 4

3. Saldierung im Falle eines Zuschusses:

¹Gewährt der Leistende dem Leistungsempfänger einen Zuschuss, beispielsweise in Form eines Verlustausgleiches, und soll die Vermutung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit widerlegt werden, ist eine Saldierung mit der Zahlung des Leistungsempfängers im Einzelfall zu prüfen (vgl. BFH-Urteil vom 15.12.2016 – V R 44/15, BStBl II 2026 S. XXX). ²Eine Saldierung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Zahlungen des Leistungsempfängers an den Leistenden und dem Zuschuss des Leistenden an den Leistungsempfänger hergestellt werden kann. ³Die Zahlungen müssen zwischen den identischen Parteien erfolgen.“

Anwendungsregelung

- 7 Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.
- 8 Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer im Falle einer Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten bis zum **31. Dezember 2027** - auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges - von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeht.
- 9 Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn im Falle einer Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten die Grundsätze dieses BMF-Schreibens erstmals auf Leistungen angewendet werden, deren zu Grunde liegende Verträge nach der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens verlängert oder neu abgeschlossen werden und infolgedessen bis dahin - auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges - von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen wird.
- 10 Auf Grund des Verweises in Abschnitt 2.11 Abs. 4 Satz 1 UStAE ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art i. S. d. § 2 Abs. 3 UStG a. F. vorliegt, die körperschaftliche Beurteilung unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2021 - IV C 2 - S 2706/19/10008:001 (DOK 2021/1292288) - in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Schlussbestimmung

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.